

Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 19 vom 26.11.2009, Seite 208 - 213

# Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden englischsprachigen nicht-konsekutiven Masteronlinestudiengang "Advanced Oncology" der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm

### vom 19. November 2009

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBI. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBI. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung vom 12. November 2009 die nachstehende Fachspezifische Studienund Prüfungsordnung für den weiterbildenden nicht-konsekutiven Masteronlinestudiengang Advanced Oncology beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 19. November 2009 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

#### Inhaltsübersicht

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Fristen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Fachprüfungsausschuss
- § 9 Organisation von Modulprüfungen
- § 10 Verwandte Studiengänge
- § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen

#### II. Masterprüfung

- § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 16 Inkrafttreten

# Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang "Advanced Oncology".
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

# § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang "Advanced Oncology" ist ein postgraduierter, forschungsorientierter, online-basierter Studiengang. Aufbauend auf einem grundständigen medizinischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang befähigt er die Studienabsolventen, Fragestellungen auf dem Gebiet der Onkologie auf einem hohen, internationalen Niveau selbstständig zu verfolgen. Dies beinhaltet Methoden und Verfahren der onkologischen Diagnostik und Therapie, Forschungsgrundlagen zur Durchführung klinischer Studien sowie Grundlagen des Managements und der Betriebswirtschaft. Das Studienziel beinhaltet den Erwerb von Wissen und Kompetenzen, um onkologische Erkrankungen zu erforschen, evidenzbasiert zu therapieren sowie Arbeitsgruppen und Einrichtungen in der Onkologie zu leiten.
- (2) An der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird der postgraduierte, onlinebasierte, nicht-konsekutive Masterstudiengang "Advanced Oncology" mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") angeboten.

#### § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang "Advanced Oncology" beginnt im Wintersemester.

#### § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt insgesamt 65 Leistungspunkte.

#### § 5 Fristen (§ 6 Abs. 9 Rahmenordnung)

Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters 30 Leistungspunkte in den gemäß § 14 vorgesehenen Modulen nicht erbracht und bis zum Ende des 12. Fachsemesters das Masterstudium nicht erfolgreich beendet hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

#### § 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

(1) Der Masterstudiengang besteht aus Online-Modulen mit integrierten Präsenzveranstaltungen und aus Modulen in Form von Blockveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen). Online-Module sind Lerneinheiten, die den Studierenden über das Internet angeboten werden. Über ein zugriffgeschütztes Lernportal greifen die Studierenden auf die Lehrund Lernmaterialien zu. Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden und Prüfern erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien des Internets.

- (2) Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
  - Vorl esungen und Online-Vorlesungen
  - Se minare und Online-Seminare
  - Prak tika
- (3) Prüfungsleistungen sind neben der Masterarbeit und Disputation schriftliche Prüfungen (Klausuren, Praktikumsberichte, Seminararbeiten) und mündliche Prüfungen (z.B. Fallvorstellungen).
- (4) Neben Präsenzprüfungen können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in elektronischer Form (online) abgenommen werden; den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (5) Die Art der Prüfungsleistungen, auch die Art und der Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt gegeben.

### § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Die Lehr- und Prüfungssprache ist englisch.

#### § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang "Advanced Oncology" gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und für den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

#### § 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen werden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung während der dem jeweiligen Modul folgenden Präsenzphase absolviert, welche in der Regel zum Ende des Semesters stattfindet.

#### § 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Fächer gemäß § 14 Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge Biochemie, Molekulare Medizin, Humanmedizin, Biologie, Chemie, Molecular Life Science.

#### § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

(1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Fachprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.

- (2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und einer elektronischen Version (gemäß § 16c Abs. 9 Rahmenordnung) beim Studiensekretariat einzureichen.

# § 12 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die benoteten Modulprüfungsnoten gemäß § 14 ein. Dabei werden die Modulprüfungen 2f, 3f, 4e und 5f doppelt gewichtet.
- (2) Schriftliche Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:
  - 1 = sehr gut, bei mindestens 90%
  - 2 = gut, bei mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
  - 3 = befriedigend, bei mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
  - 4 = ausreichend, bei mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
  - 5 = nicht ausreichend, bei weniger als 60 %

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat.

# § 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können jeweils zweimal nach erfolgloser Teilnahme und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden Präsenzphase wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Modulprüfung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Fachprüfungsausschuss.

### II. MASTERPRÜFUNG

#### § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen

Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren; die Module 2, 3, 4, 5 und 7 werden mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Die Module 1 und 6 sind unbenotet.

Nr.	Modul	Units (Teilmodule)		ECTS	Art der LV*	Art der Prüfungs- leistung* <sup>1</sup>	Seme- ster
1	M1: Summer School "Challenges & Introduction"	/ 1			V,S	LN	1
	Sum		1				
2	M2: Interdis- ciplinary Onco- logy	2a	Cellular and molecular biology of cancer	2	os	sc oder m	1
		2b	Diagnostics	2	OS	sc oder m	1
		2c	Principles of Therapy & Treatment	3	os	sc oder m	1
		2d	Epidemiology	1	os	sc oder m	1
		2e C	n-site	2	S, P	LN 1	
		2f	Module Thesis/Exam	2		sc	1
	Sum		12			•	
3	M3: Clinical Re- search	3a	Clinical Trials	2	OS	sc oder m	2
		3b	Management	2	os	sc oder m	2
		3c	Biometry	2	OS	sc oder m	2
		3d	Ethical aspects	1	os	sc oder m	2
		3e C	n-site	2	S, P	LN 2	
		3f	Module Thesis/Exam	2		SC	2
	Sum		11			•	
4	M4: Advanced/ Integrated Therapies	4a	Clinical Oncology I	3	os	sc oder m	3
		4b	Clinical Oncology II	3	OS	sc oder m	3
		4c Integrated therapeutic concepts		2	OS	sc oder m	3
		4d On-site		2	S, P	LN 3	
		4e	Module Thesis/Exam	2		sc	3
	Sum			12			
5	M5: Manage- ment	5a	Business administration	2	OS	sc oder m	4
		5b	Health care system	1	OS	sc oder m	4
		5c	Management of entities	2	OS	sc oder m	4
		5d	Quality control	2	os	sc oder m	4
		5e C	n-site	2	S,P	LN	4
		5f	Module Thesis/Exam	2		sc	4
	Sum			11			
6	M 6: Summer School "Future Perspectives"	Pres	sentation of Master Thesis	3		LN	4
	Sum		3				
7	Master Thesis	/		15		sc	4
	Sum			15			
	Total Sum			65			
*! \/ -		ung; OS= Online-Seminar; S= Ser		raktiech	o Übuna		

<sup>\*</sup>LV = Lehrveranstaltung; V= Vorlesung; OS= Online-Seminar; S= Seminar; P=Praktische Übung
\*1 sc=schriftlich; m = mündlich; LN = unbenoteter Leistungsnachweis

# § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module gemäß § 14 Nr. 1, 2 und 3 bestanden hat.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 19. November 2009 gez. Professor Dr. K.- J. Ebeling - Präsident -